

BStGer CR.2019.10 vom 24. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CR.2019.10

FR: TPF CR.2019.10 du 24 février 2020

IT: TPF CR.2019.10 del 24 febbraio 2020

Regeste

Revisionsgesuch gegen den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts RR.2019.260 vom 27. November 2019 (Art. 40 Abs. 1 StBOG i.V.m. Art. 121 ff. BGG)

Erwägungen

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen) für den vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist auf Fr. 1'400.-- und die Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen) für den Zwischenentscheid CN.2019.5 vom 27. Dezember 2019 auf Fr. 600.-- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Revisionsverfahren beträgt somit insgesamt Fr. 2'000.-- (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 13 - Die Berufungskammer erkennt: I.

1. Auf den Rückweisungsantrag der Gesuchsgegnerin vom 15. Januar 2020 wird nicht eingetreten. 2. Auf das Revisionsgesuch der Gesuchstellerin vom 9. Dezember 2019 wird eingetreten. 3. Das Revisionsgesuch der Gesuchstellerin vom 9. Dezember 2019 wird abgewiesen.

4. Dispositivziffer 1 des Zwischenentscheids der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CN.2019.5 vom 27. Dezember 2019, lautend wie folgt:

«Der Bundesanwaltschaft wird im Sinne von Art. 126 BGG bis zum Endentscheid in der Sache vorsorglich untersagt, jegliche Bankunterlagen gemäss Schlussverfügung vom 6. September 2019 im Verfahren RH.18.0211-TIE an die brasilianischen Behörden zu übermitteln.»

fällt per sofort dahin. II. Kosten Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Revisionsverfahren (inkl. Gebühr für den Zwischenentscheid CN.2019.5 vom 27. Dezember 2019, sowie inkl. die jeweiligen Auslagen) beträgt Fr. 2'000.-- und ist ausgangsgemäss von der Gesuchstellerin zu tragen.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 14 - Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Herrn Rechtsanwalt Guy Stanislas - Bundesanwaltschaft, Frau Elisabetta Tizzoni, Staatsanwältin des Bundes,

Kopie an: - Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts - Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Rechtshilfe

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug &
Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann
innert 10 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht
Beschwerde einge- reicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die
Be- schwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine
Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von
Informationen aus dem Ge- heimbereich betrifft und es sich um einen besonders
bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt
insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme be- stehen, dass elementare
Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Aus- land schwere
Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.